

Systemverstößen, wenn es um Folgefragen – wie die der Steuererhebung und -vollstreckung oder der Verwirkung von Säumniszuschlägen – geht. Als gesetzlicher Vertreter der unbekannt Erben hat der Nachlasspfleger deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.¹⁰ Er hat die festgesetzte Erbschaftsteuer aus dem Nachlass zu entrichten¹¹ und die Vollstreckung in diesen zu dulden.¹² Ein Duldungsbescheid ergeht gegen den Nachlasspfleger, nicht gegen die unbekannt Erben. Ist aus dem Nachlass zu Unrecht Erbschaftsteuer bezahlt worden, sind die unbekannt Erben Inhaber des Erstattungsan-

spruchs. Verfügungsberechtigt und daher empfangszuständig für die Erstattung ist der Nachlasspfleger. Säumniszuschläge¹³ schulden primär die unbekannt Erben. Der Nachlasspfleger kommt insoweit aber als Haftungsschuldner in Frage.¹⁴

10 § 34 Abs. 1 S. 1 AO.

11 § 32 Abs. 2 S. 2 iVm Abs. 1 S. 2 ErbStG, § 34 Abs. 1 S. 2 AO.

12 § 77 Abs. 1 AO.

13 § 240 AO.

14 § 69 S. 2 AO.

11. Deidesheimer Beratertage

Am 3. und 4.9.2020 fanden die coronabedingt verschobenen 11. Deidesheimer Beratertage statt. Die mit 20 möglichen Teilnehmern ausgebuchte Veranstaltung war von Herrn Rechtsanwalt Stefan Walter, Regionalbeauftragter der AG Erbrecht für den OLG Bezirk Zweibrücken, unter Einhaltung sämtlicher Hygienebestimmungen perfekt organisiert. Die Freude über ein Präsenzseminar an einem schönen Ort wurde durch die vorgegebenen und eingehaltenen Abstände nicht getrübt.

Das Seminar begann am Donnerstag mit dem Vortrag von Professor Dr. Andreas Frieser, Bonn zum Thema „Interessenkollision im Erbrecht – vom Berufsrecht bis zur Entlassung des Testamentsvollstreckers“.

Frieser befasste sich in einem ersten Hauptteil mit der Interessenkollision und Berufspflichten, die in den §§ 43 a und 45 BRAO geregelt sind und hat das Spannungsfeld zwischen einem objektiven Interessengegensatz als

„Rechtspflegedelikt“ einerseits und der subjektiven Bestimmung des Interesses des Mandanten an Fallbeispielen dargelegt mit dem Ergebnis, dass es keine eindeutige höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wann eine Interessenkollision besteht. Eindeutig geregelt sind dagegen die Rechtsfolgen bei einem Tätigwerden des Anwalts trotz bestehender Interessenkollision, was der Referent – unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH – ausführlich dargelegt und insbesondere auch auf die berufsrechtlichen Konsequenzen hingewiesen hat. Anhand von Einzelfällen, die in der Praxis immer wieder vorkommen, wie etwa die Frage der Vertretung von mehreren Pflichtteilsberechtigten oder mehreren Miterben im Rahmen der Erbauseinandersetzung bei unterschiedlichen Vorempfängen, wurden den Seminarteilnehmern die Fallstricke plastisch vor Augen geführt. Frieser stellte dem Auditorium nicht nur die Probleme dar, sondern lieferte auch Empfehlungen, wie man möglichen Interessenkollisionen wirksam begegnet.

In einem 2. Teil befasste sich der Referent mit dem Thema Testamentsvollstreckung und Interessenkollision, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die Entlassung eines Testamentsvollstreckers erfolgreich beantragt werden kann. In einem abschließenden 3. Teil ging es um Interessenkollisionen

im Rahmen einer Erbengemeinschaft und bei Maßnahmen laufender Verwaltung und um den Fall, in dem ein Erbe auch Vorausvermächtnisnehmer ist.



Dieser erste Vortrag war ein sehr gelungener Weckruf, bei dem sicher der eine oder andere Kollege einen eigenen Fall und sich daraus eventuell entwickelnde Probleme vor Augen hatte.

In dem zweiten Vortrag stellte Herr Kollege Stefan Stade, der Kanzleien in Straßburg und Kehl unterhält, den „Deutsch-französischen Erbfall“ in einer begeisterten Praxisnähe dar. Neben einer Darstellung des

materiellen französischen Erbrechts sowie der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Rechtsinstitute zum deutschen Recht überzeugte der Referent vor allem durch seine Ausführungen zur Frage, wie ein Erbfall nach französischem Recht abzuwickeln ist. Stade stellte plastisch dar, wie man in Frankreich an einen Erbennachweis gelangt bis zur Nennung der dafür anfallenden Gebühr. Er stellte kurz, prägnant und nachvollziehbar die Grundzüge des französischen Erbschaftssteuerrechts dar, sodass – zumindest die Unterfertigte – einen großen Gewinn an Basiswissen über das französische Erbrecht verbuchen konnte.

Der letzte Vortrag am Donnerstag verlangte sowohl der Referentin, Frau Richter am Bundesgerichtshof Marion Harsdorf-Gebhardt, als auch dem Auditorium Höchstleistungen ab. Mit der in einem fast 100-seitigen Skript und ebenso vielen Folien dargestellten „Aktuellen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung im Erbrecht“ war der Vortrag nicht nur hinsichtlich des Materialeinsatzes gewichtig. Die auf den Punkt vorbereitete Referentin stellte mit einer ungeheuren Prä-

zision 25 Fälle aus den Bereichen Testament, Anfechtung, Pflichtteilsrecht und Verfahrensrecht vor. Dabei wurden die für die jeweilige Entscheidung maßgeblichen Rechtsfragen nicht nur angerissen, sondern herausgearbeitet und die Entscheidungen nachvollziehbar dargestellt. Es war jeder Satz wichtig und informativ, sodass man als Zuhörer überhaupt nicht abschalten konnte und auch nicht wollte. Am Ende dieses Marathons freuten sich die Teilnehmer - und wohl auch die Referentin – auf das wunderbar organisierte gemeinsame Abendessen vor der stimmungsvollen Kulisse des Deidesheimer Hofes.

Am Freitag begaben sich die Erbrechtler auf unsicheres Terrain. Herr **Diplom Rechtspfleger Johannes Hartenstein, Mainz**, führte die Teilnehmer gekonnt durch die Untiefen der „**Teilungsversteigerung im erbrechtlichen Mandat**“. Dabei legte der Referent den Schwerpunkt auf die Auswirkungen bestehenbleibender Grundschulden, ein Problem, das den meisten Beteiligten einer Teilungsversteigerung verborgen bleibt, das aber ungeahnte Auswirkungen hat. Die Ersteigerung mit bestehenbleibenden Grundschulden kommt in der Praxis häufig vor. Der Referent¹ zeigte an vielen Fallgestaltungen auf, zu welchen Unwägbarkeiten und Ungerechtigkeiten bestehenbleibende Grundschulden in der Teilungsversteigerung führen können. Liegt beispielsweise einem Bieter eine Löschungsbewilligung einer hohen Grundschuld vor und ersteigert er das Anwesen im Hinblick auf die hohe Grundschuld zu einem günstigen Preis, erlangt er einen unberechtigten Vorteil, da er den rechnerischen Versteigerungserlös um

das ohne Gegenleistung gelöschte Recht verkürzt. Haben beide Bieter eine Löschungsbewilligung und geben hohe Bargebote ab, profitiert der Fiskus, da bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer, der Zuschlags- und Grundbuchkosten die bestehenbleibende Grundschuld zu berücksichtigen ist. Besondere Probleme bereitet bei einer Abwicklung die rechtlich erforderliche Unterscheidung, ob auf die Grundschuld oder die gesicherte Forderung zu zahlen ist wie die Rückgewähransprüche zu regeln sind. Hartenstein stellte als Lösung einen Antrag auf abweichende Versteigerungsbedingungen gemäß § 59 ZVG vor, wonach die Grundschuld nicht in den bestehenbleibenden Teil des geringsten Gebots, sondern in den bar zu zahlenden Teil aufzunehmen ist. Auf die Argumente seiner Kritiker an der von ihm vertretenen, pragmatischen Lösung hat der Referent eine substantielle Antwort. Es lohnt sich, dieses Thema zu vertiefen und von dem Ansatz Hartensteins in der Praxis Gebrauch zu machen.

Alle Vorträge erbrachten in fachlicher Hinsicht durchweg einen sehr großen Erkenntnisgewinn. Das Engagement von Herrn Rechtsanwalt Stefan Walter in persönlicher und organisatorischer Hinsicht ließ die Deidesheimer Beratertage zu einer rundum gelungenen Veranstaltung werden.

RA'in Ursula Flechtner, FA'in ErbR, Nürnberg

¹ Der Referent ist Autor des Buchs „Bestehenbleibende Grundschulden in der Teilungsversteigerung“, 2009.

In eigener Sache

Errata: In Heft 10 hat sich in eine Urteilsanmerkung der Fehlerteufel eingeschlichen: Irrtümlich wurden im Beitrag zum BFH-Urteil vom 5.2.2020 die dazugehörigen Aktenzeichen mit „II R 17/16“ (725) bzw. „II R 16/17“ (726) bezeichnet. Das Aktenzeichen lautet korrekt „II R 1/16“. Wir bitten um

Nachsicht. Das Urteil „II R 17/16“ erging ebenfalls am 5.2.2020 und stellt die Parallelentscheidung dar (dort Bestätigung des FG Schleswig-Holstein vom 4.5.2016 – 3 K 148/15, EFG 2016, 1102).

Rechtsprechung

Entscheidungen

Internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Testamentsauslegung, Strengbeweis

Art. 83 Abs. 1, 4, 21 Abs. 1 EU ErbVO; §§ 30 Abs. 3, 29, 26 FamFG

- Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers iSd Art. 4 EU ErbVO ist neben dem objektiven Moment des tatsächlichen Aufenthalts auch das subjektive Element, nämlich der Aufenthalts- und Bleibewille, erforderlich.**

Eine im Rahmen der Trennung der Eheleute bedingte Wohnsitznahme in der im Eigentum stehenden, in Spanien gelegenen Immobilie reicht nicht aus, wenn sie lediglich der Praktikabilität geschuldet war und der Erblasser krankheitsbedingt vor seinem Tod nicht nach Deutschland zurückkehren konnte.

- Ein Testament, in dem der Erblasser zu gleichen Teilen seine Kinder als alleinige Erben einsetzt und dabei seine beiden Töchter aus zweiter Ehe, nicht aber die Töchter aus erster Ehe namentlich benennt, kann als Erbeinsetzung nur der Kinder aus der zweiten Ehe ausgelegt werden.**
- Eine Verpflichtung zur Erhebung des Strengbeweises besteht gemäß § 30 Abs. 3 FamFG nur dann, wenn das Gericht das Ergebnis des vorgeschalteten Freibeweisverfahrens seiner Entscheidung zugrunde legen will.**

OLG Hamm **Beschl. v. 10.7.2020 – 10 W 108/18**
(AG Bad Oeynhausen **Beschl. v. 1.2.2017 – 15 VI 682/16**)

Gründe: I. Der Erblasser war in erster Ehe mit Frau JH, geb. L verheiratet. Diese Ehe wurde am [...]2.1984 durch das Amtsgericht Bad Oeynhausen geschieden. Aus der Ehe sind die beiden Beschwerdeführerinnen, Frau F H-C und Frau H1 H-O, hervorgegangen. In zweiter Ehe war der Erblasser mit der